

4. Hamburger Qualifizierungsoffensive in der Pflege 2017 - 2021

Informationsschreiben zur verkürzten Nachqualifizierung in Vollzeit zum/zur Altenpfleger/in für Teilnehmende und Ausbildungsbetriebe

Die „4. Hamburger Qualifizierungsoffensive in der Pflege“ ist ein weiterer wichtiger Schritt, die Altenpflege in Hamburg hinsichtlich des Fachkräftebedarfs und der Qualität der Pflege mit einem außergewöhnlichen Impuls für die Aus- und Weiterbildung des Pflegepersonals zukunftsicher zu machen. Träger des Projektes ist die Hamburgische Pflegegesellschaft e.V. (HPG).

Die verkürzte Nachqualifizierung zum/zur Altenpfleger/in bietet Assistentenkräften mit pflegerischer Grundausbildung in der Pflege (GPA oder gleichwertiger Abschluss) die Möglichkeit, sich in verkürzter Ausbildungszeit zur Fachkraft zu qualifizieren. Die reguläre Ausbildungszeit von drei Jahren wird um ein Jahr verkürzt und beträgt somit 24 Monate. Die theoretischen und fachpraktischen Inhalte der Ausbildung verringern sich entsprechend der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) um ein Drittel.

Zum Angebot der Nachqualifizierung im Rahmen der 4. Qualifizierungsoffensive zählt ein zusätzlicher Sprachkurs für Teilnehmende, die vor Ausbildungsbeginn noch nicht über die dafür notwendigen sprachlichen Fähigkeiten verfügen. Der Sprachkurs wird vollständig durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert.

Für die Zulassung zur verkürzten Nachqualifizierung ist die Genehmigung eines Antrags auf Verkürzung durch das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) erforderlich. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Auswahlverfahren an der Beruflichen Schule Burgstraße (BS 12).

Die Nachqualifizierung zum/zur Altenpfleger/in startet am 01. Februar 2018 an der Beruflichen Schule Burgstraße (BS 12). Der Sprachkurs ist der Nachqualifizierung zeitlich vorgelagert.

1/4

1. Zugangsvoraussetzungen für die verkürzte AP-Nachqualifizierung im Rahmen der 4. Qualifizierungsoffensive

- In Hamburg wohnende und in einer Hamburger Altenpflegeeinrichtung Beschäftigte
- Gesundheitliche Eignung
- Teilnahme am Auswahlverfahren
- Pflegerische Grundausbildung (GPA oder fachlich gleichwertiger Abschluss) oder die Zulassung nach §7 Abs. 4 Nr. 3 AltPflG (zweijährige Berufserfahrung in der Pflege und Anspruch auf berufliche Weiterbildung – WeGebAU-Programm)
- Realschulabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder ein Hauptschulabschluss, sofern
 - eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
 - die Erlaubnis als Krankenpflegehelfer/in oder
 - eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Alten- oder Krankenpflegehilfe (auch GPA) vorliegt.
- Freistellung durch den Arbeitgeber für Schulzeiten, Facheinsätze und ggf. Sprachunterricht
- Genehmigung des Antrags auf Verkürzung der Ausbildung.



Europäische Union
Europäischer Sozialfonds ESF
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



4. Hamburger Qualifizierungsoffensive in der Pflege 2017 - 2021

2. Förderung der verkürzten Nachqualifizierung zum/zur Altenpfleger/in durch den ESF und die Freie und Hansestadt Hamburg

- Koordination und Betreuung des gesamten Bewerbungs- und Anmeldeverfahrens
- Bei Bedarf Förderung von Sprachunterricht vor Beginn der Nachqualifizierung
- Teilnehmende profitieren von homogenen Lernbedingungen in den Kursen
- Übernahme der Kurskosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
- Beratung und Unterstützung von Projektteilnehmenden in herausfordernden Lebenssituationen, die das Qualifizierungsziel gefährden könnten.

3. Zusätzliche Sprachförderung

Interessenten mit einem durch die Schule festgestellten Sprachniveau von mindestens B1 können einen Sprachkurs für „Fachsprache Deutsch und Sprachverwendung in Pflegeberufen“ von 240 Unterrichtseinheiten über einen Zeitraum von drei Monaten durchlaufen. Die Kursplanung sowie der Kursaufbau werden von der Altenpflegeschule zur Verfügung gestellt. Das inhaltliche Vorgehen orientiert sich an den Kommunikationssituationen des Pflegealltags. Dabei wird sowohl die mündliche als auch die schriftliche Sprachkompetenz weiterentwickelt. Neben der Erweiterung des allgemeinen Wortschatzes wird darauf aufbauend insbesondere die Verwendung der deutschen Sprache in Pflegeberufen erlernt. Dieser Kurs wird mit Mitteln des ESF gefördert.

Neben der Freistellung für die Dauer der Ausbildung ist eine weitere Freistellung für den zeitlich vorgelagerten Sprachkurs erforderlich.

4. Kofinanzierung durch Freistellung für die mit EU-Mitteln geförderten Maßnahmen

„Ein wesentliches Prinzip für die Förderung von Projekten mit EU-Mitteln ist das der Kofinanzierung. Das Prinzip bedeutet, dass die EU (mit ganz wenigen Ausnahmen) Projekte bzw. die förderfähigen Kosten nie in Gänze aus ihren Mitteln fördert, sondern ein bestimmter Anteil der förderfähigen Kosten stets aus einer weiteren Quelle aufgebracht werden muss. Das heißt, jedes mit EU-Mitteln geförderte Projekt benötigt neben den EU-Mitteln einen Anteil weiterer Mittel aus nationalen öffentlichen und/oder privaten Quellen („Kofinanzierung“), die das Projekt mitfinanzieren. Dabei kann es sich bei den nationalen öffentlichen Mitteln um Bundes-, Landes- oder kommunale Mittel bzw. gleichgestellte Mittel – beispielsweise kirchliche Mittel – handeln. Für die EU stellt das Prinzip der Kofinanzierung ein Instrument dar, um sicherzustellen, dass nur wirklich hochwertige Projekte gefördert werden. Eine nationale Kofinanzierung signalisiert, dass ein weiterer Mittelgeber, der im Wortsinn auch ‚näher‘ am zu fördernden Projekt und/oder dem Projektträger/Zuwendungsempfänger dran ist, bereit ist, das Projekt ebenfalls finanziell zu unterstützen“ (<http://www.eu-kommunal-kompass.de>, Mai 2017).

Im Rahmen der 4. Hamburger Qualifizierungsoffensive in der Pflege wird eine Kofinanzierung durch die Darstellung der Freistellungskosten des Arbeitgebers gesichert. Entsprechend verpflichten sich Arbeitgeber, deren Mitarbeiter/innen an einem durch ESF-Mittel finanzierten Sprachkurs teilnehmen, diese für die Dauer der Kursstunden freizustellen.

5. Nachweis der Freistellungskosten durch Gehaltsnachweise

Zur Darstellung der Freistellungskosten gegenüber dem ESF müssen Pflegeeinrichtungen, die Mitarbeiter/innen zu geförderten Qualifizierungsmaßnahmen (Sprachkurs) entsenden, dem Projektträger HPG aussagekräftige Gehaltsnachweise für die Dauer der Qualifizierung zur Verfügung stellen. Fördergelder können bei Nichtlieferung von aussagekräftigen Gehaltsnachweisen durch die HPG zurückgefordert werden. Der Bezug von Fördergeldern setzt grundsätzlich ein sozialversicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis voraus.

4. Hamburger Qualifizierungsoffensive in der Pflege 2017 - 2021

6. Finanzierungsmöglichkeiten der Nachqualifizierung für den Arbeitgeber

Für Teilnehmende mit pflegerischer Grundausbildung

Ausbildungsbetriebe können die zu zahlenden Ausbildungsvergütungen im Rahmen des Ausbildungsumlageverfahrens gemäß der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung (HmbAltPflUmlVO) bis zur darin festgelegten Obergrenze geltend machen.

Bei Fragen zur Erstattungsfähigkeit von Ausbildungsvergütungen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Ausbildungsumlage/HPG unter der Telefonnummer 040 – 24 18 24 75.

Für Teilnehmende ohne pflegerische Grundausbildung

Über die Zulassung zur beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III (Arbeitsförderung) können Arbeitgeber von ungelernten Pflegekräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Pflege unter Berücksichtigung der Förderbedingungen des WeGebAU-Programmes der Agentur für Arbeit einen Arbeitsentgeltzuschuss erhalten. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre zuständigen/zuständige Sachbearbeiter/in der Agentur für Arbeit oder an die Qualifizierungsoffensive/HPG. Wir stellen Ihnen einen Leitfaden für die Beantragung der WeGebAU-Förderung unter www.info-altenpflege.de zur Verfügung. Die entsprechenden Antragsformulare der Agentur für Arbeit („Erhebungsbogen für Personendaten beschäftigter Arbeitnehmer/innen“ und „Erklärung zur Weiterbildung“) senden wir Ihnen auf Anfrage zu.

Eine Refinanzierung der Ausbildungsvergütung über das Ausbildungsumlageverfahren und eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln der Agentur für Arbeit im Rahmen des WeGebAU-Programms ist nicht möglich.

3/4

7. Absage oder Abbruch der Qualifizierungsmaßnahme

Die Arbeitgeber und der/die Teilnehmer/in informieren die HPG auf Anfrage und umgehend bei Absage, vorzeitiger Beendigung einer Qualifizierungsmaßnahme sowie bei Veränderung der Zugangsvoraussetzungen.

8. Bewerbungsverfahren

Bewerbungsunterlagen für den Kurs mit Beginn zum 01. Februar 2018 können bei der Hamburgischen Pflegegesellschaft bis zum 15. September 2017 eingereicht werden:

Hamburgische Pflegegesellschaft e.V.
Qualifizierungsoffensive
Franz Pröfener
Burchardstraße 19
20095 Hamburg

oder

Qualifizierungsoffensive@hpg-ev.de

Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren sind der „Checkliste Bewerbung Nachqualifizierung Altenpflege“ unter www.info-altenpflege.de zu entnehmen. Dort sind die erforderlichen Bewerbungsunterlagen und der weitere Ablauf des Bewerbungsverfahrens aufgeführt.



Europäische Union
Europäischer Sozialfonds ESF
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!

